

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald (Wasserabgabensatzung) vom 12.12.2007

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl., S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., S. 191) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald (Wasserabgabensatzung) vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 14 (Gebührenmaßstab) wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
 1. Die Grundgebühr wird nach den Nennleistungen der verwendeten Wasserzähler bemessen.
 2. Die Leistungsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 15 (Gebührensatz) wird wie folgt neu gefasst:

§15
Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Hausanschluss bei einer Nenngröße des Wassermessers

| | | |
|----|----------------------|--------------|
| 1. | bis Qn 2,5 | 2,00 €/Monat |
| 2. | über Qn 2,5 bis Qn 6 | 5,00 €/Monat |
| 3. | über Qn 6 bis Qn 10 | 8,00 €/Monat |

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 1,95 €/m³.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Börßum, den 9. Dezember 2009

gez. Spier
(Samtgemeindebürgermeister)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 47 vom 23.12.2009